

Forum ZV



TARMED-Limitationen

Sehr geehrter Herr Muggli

In Ihrer Antwort an Herrn Schilt schreiben Sie: «[...] sind die Limitationen kein Thema mehr. Durch die adäquate Anwendung des Tarifes ist der Zeitaufwand ohne Probleme abzurechnen.» [1] Die Probleme sind vorhanden. Es gibt Leistungen, für die keine Tarifposition vorgesehen ist. Ich versorge einen Verunfallten und warte, bis die Ambulanz eingetroffen ist. Die SUVA erlaubt mir kein Überschreiten der Zeitlimiten (max. 2mal 00.0020). Bei Nachfragen heisst es: «Nehmen Sie irgendeine andere Position ...» Wir sollen also Handlungen verrechnen, die wir nicht oder unvollständig vorgenommen haben. Das entspricht nicht der mit dem Tarifwerk gewünschten Transparenz und ist keine adäquate Anwendung des Tarifes.

A. Dahinden, La Neuveville

Sehr geehrter Herr Kollege Muggli

Bezugnehmend auf Ihre Replik in der SÄZ über die Limitationen im TARMED, habe ich vor kurzem ein schönes Beispiel mit der SUVA erlebt, das ihre Äusserung (Zitat: «Fünf Jahre nach der Einführung des TARMED sind die Limitationen kein Thema mehr. Durch die adäquate Anwendung des Tarifes ist der Zeitaufwand ohne Probleme abzurechnen» [1]) widerlegt!!

Für die 30minütige Konsultation eines Patienten, bei der ich weder einen Status erhob noch andere Untersuchungen durchführte, habe ich der SUVA nach TARMED Rechnung gestellt (1mal erste 5 Minuten, 4mal mittlere 5 Minuten, 1mal letzte 5 Minuten), wobei mir die Rechnung zurückgesandt wurde mit der Begründung, nicht elektronisch abrechnenden Ärzten würden lediglich 2mal mittlere 5 Minuten vergütet und nicht wie eingesandt 4mal mittlere 5 Minuten. Da ich seit Beginn mit dem Trustcenter Aargau zusammenarbeite, bin ich der Meinung, dass ich zu den elektronisch abrechnenden Ärzten gehöre (so wurde es uns meines Wissens von der FMH

und vom kantonalen AAV kommuniziert) und demzufolge die SUVA verpflichtet ist, diese Vergütung meines Aufwandes zu leisten. Trotz Rücksprache mit mehreren Stellen der SUVA stellt sich diese aber stur. Wenn dies nun tatsächlich der SUVA-Usanz entspricht, müssten wir Ärzte uns ernsthaft überlegen, auf andere Positionen auszuweichen, damit wir unsere Leistung vergütet bekommen. Dies kann ja nicht die Meinung sein oder?

Gerne erwarte ich eine kurze Rückantwort mit Vorschlag über korrektes Verhalten ... ansonsten uns ja nur die Unkorrektheit bleibt, denn mit nichtvergüteten Leistungen lässt sich nur sehr schlecht leben!

Dr. med. P. Tschirky, Baden

1 Muggli F. Replik. Schweiz Ärztezeitung. 2008;89(21):898.

Replik

Sehr geehrte Herren Dahinden und Tschirky

Da es sich bei Ihren Fragen an Herrn Franco Muggli um das gleiche Ansinnen zum elektronischen Datenaustausch und den TARMED-Limitationen handelt, möchte ich sie gerne in einer gemeinsamen Antwort zusammenfassen.

In der Tat ist der elektronische Datenaustausch mit der SUVA über die Trustcenter immer noch nicht geregelt, so dass Sie keine elektronischen Daten übermitteln können. Die Limitationen können nicht aufgehoben werden. Leider genügt die Qualifikation Zusammenarbeit mit einem Trustcenter und elektronische Anlieferung der Rechnungen an dieses nicht, um als elektronisch abrechnender Arzt zu gelten.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Anpassung des Taxpunktwertes UV/IV/MV stehen auch als Nebenschauplatz Gespräche zur Regelung des elektronischen Datenaustausches an. Wir hoffen, dass wir da rasch ans Ziel kommen. Damit würde dann auch Ihren Anliegen Rechnung getragen. Bis dahin kann ich Ihnen nur raten, die Rechnungen nach Ihrer Arbeit mit Limitationen zu stellen.

*Dr. med. Ernst Gähler,
Vizepräsident der FMH,
Leiter Ressort Tarife und Verträge*